

Der aussergewöhnliche Todesfall

Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Workshop «Lebensende in Japan und in der Schweiz»

09.03.2018

RA lic.iur. Alex de Capitani, Staatsanwalt

Aussergewöhnlicher Todesfall

Gesetzlicher Auftrag der Staatsanwaltschaft

Art. 253 StPO

Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, **so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams** eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.

...

...

Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.

Hintergrund

- Die Todesart hat - neben menschlichen Aspekten - juristisch weitreichende Folgen:
 - mögliche Strafverfahren (Tötungsdelikte – auch Fahrlässigkeit!)
 - unterschiedliche Versicherungsleistungen (Unfall? Krankheit?)
 - zivilrechtliche Haftung (z.B. Unfallverursacher, Berufshaftpflicht)
 - mögliche Folge Erbunwürdigkeit (vorsätzliche Tötungsdelikte)
- Die Todesart muss aus diesem Grund bei jedem Todesfall (sofern möglich) bestimmt werden
- Auf Gewalt verdächtige oder unklare Todesfälle müssen deshalb gemeldet werden: Wer muss melden? Jedermann ist gehalten, einen Arzt/Ärztin beizuziehen (§4 BesV)

Leichenschau und Meldepflicht

Bestattungsverordnung

§ 5. ¹ Die beigezogene Ärztin oder der beigezogene Arzt stellt aufgrund einer sorgfältigen persönlichen Untersuchung den Tod, die Todesursache und den Todeszeitpunkt fest.

² Steht nicht fest, dass es sich um einen natürlichen Tod handelt, benachrichtigt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich die Polizei.

Gesundheitsgesetz

§ 15. ³ Ungeachtet der Schweigepflicht melden Personen gemäss Abs. 1 der Polizei unverzüglich:

- a. aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere solche zufolge Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung,

Meldepflicht

Zutreffendes ankreuzen: (siehe Anmerkungen **)

- natürlicher Todesfall (Erdbestattung oder Kremation zulässig)
- nicht-natürlicher Todesfall (Unfall, Suizid, Delikt, inkl. Spätfolgen davon)**
- unklarer Todesfall (nicht-natürlicher Tod möglich)**
- Meldung an Polizei oder Staatsanwaltschaft ist erfolgt**

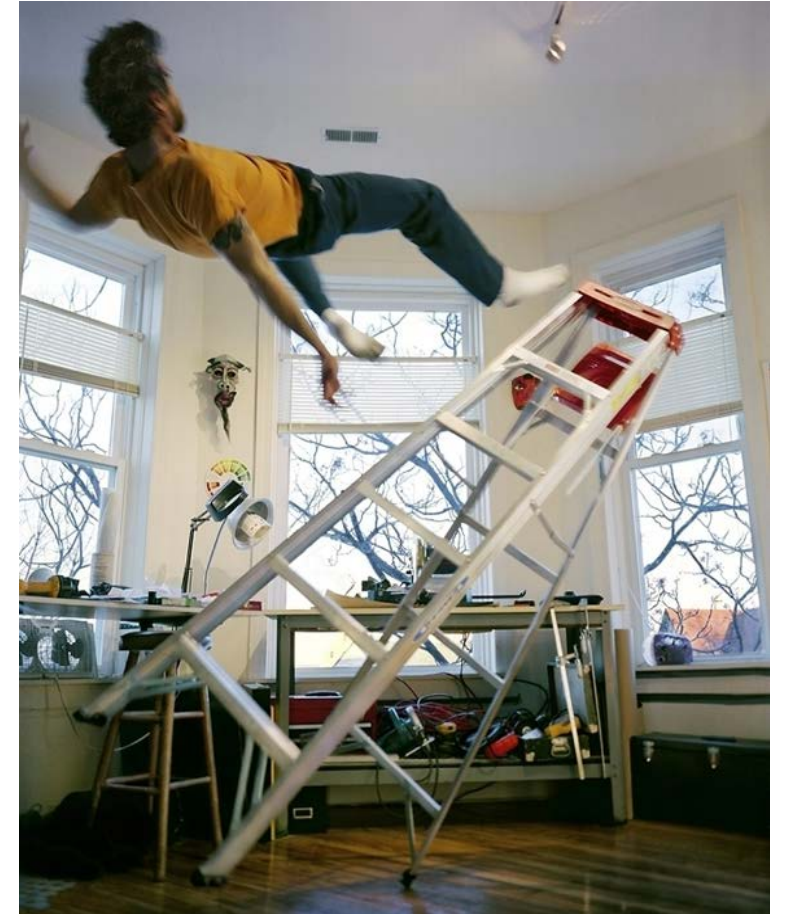
Meldepflicht

- Nicht meldepflichtig ist der natürliche Tod. Natürlich ist ein Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen äusseren Faktoren eingetreten ist.
- Meldepflichtig ist jeder Todesfall, der sofort und eindeutig als durch Drittverschulden herbeigeführt erkannt wird (Delikt).
- Meldepflichtig ist jeder Todesfall, der weder sofort und eindeutig als durch Drittverschulden herbeigeführt erkannt wird, noch sofort und eindeutig auf eine natürliche Todesursache zurückzuführen ist (aussergewöhnlicher Todesfall).



Im Zweifelsfall melden!

(Selbst-)Unfall?



(Eigenhändiger) Suizid?



Schicksal/Komplikation oder Fahrlässigkeit?



Meldepflicht

Aussergewöhnlich und meldepflichtig sind somit Todesfälle, die

- plötzlich und unerwartet (z.B. plötzlicher Kindstod)
- eindeutig oder möglicherweise gewaltsam (z.B. Giftmord)
- wegen Unfall (z.B. Verkehrs-, Bauunfälle; Selbstunfälle wie Treppensturz, Sturz beim Skifahren - Klärung, ob wirklich ein Selbstunfall vorliegt!)
- wegen Suizid (z.B. Sterbehilfe; Sprung vor den Zug - Klärung, ob keine Fremdeinwirkung stattfand!)
- möglicherweise wegen Fehlern in der medizinischen Behandlung

eingetreten sind

Fremdverschulden ausschliessen!

Vorgehen der Staatsanwaltschaft

- Im Kanton Zürich werden im Durchschnitt ca. 1-2 aussergewöhnliche Todesfälle pro Tag gemeldet.
- Aufgabe der «Brandtour»: Polizei; IRM; Staatsanwaltschaft
- Anordnung Legalinspektion
- Ermittlungen im Umfeld: z.B. Schliessverhältnisse; Medikamente; Suchtmittel; Angaben über Gesundheitszustand; (informelle) Befragungen von Angehörigen, Hausbewohnern usw.; etc.
- Entscheid über weiteres Vorgehen: Freigabe Leichnam oder Obduktion

Vorgehen der Staatsanwaltschaft

- Spurensicherung
- Sicherstellungen (z.B. gerissenes Stahlseil; Unfallfahrzeug; Herz-Lungen-Maschine etc.)
- Dokumentation (Foto; Video; 3D-Scan)
- Bei Arbeitsunfällen: Ermittlung der Beteiligten
- Weitere Informationsgewinnung:
 - Protokollarische Befragungen
 - Pläne; Krankengeschichten; Handbücher/Gebrauchsanweisungen; Dienstanweisungen; etc
- Gutachten

Besonderes

- Tod im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung: Komplikation oder Fehler?
- Tod nach palliativmedizinischer Behandlung: Morphinvergiftung. Konsequenz: Strafverfolgung nur wegen Körperverletzung; Prüfung, ob Morphingabe zulässig war (Abgrenzung zu aktive Sterbehilfe – Grauzone!!)...
- Suizidbeihilfe: Urteilsfähigkeit? Suizidbeihilfe bei Urteilsunfähigen ist strafbar (vorsätzlich: Art. 115 StGB; fahrlässig: Art. 117 StGB). Problem Beweislast...